

Friedhofssatzung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Bestattungseinrichtungen

§ 2 Bestattungsanspruch

§ 3 Benutzungszwang

II. Bestattungsvorschriften

§ 4 Anzeigepflicht

§ 5 Größe der Gräber

§ 6 Ruhezeit

III. Leichenhäuser

§ 7 Benutzungszwang

§ 8 Überführung in die Leichenhäuser

§ 9 Überführung von auswärts

§ 10 Aufbahrung von Leichen

§ 11 Leichenhallen

§ 12 Sektion

IV. Grabstätten

§ 13 Nutzungsrechte, Anspruch, Herstellung

§ 14 Arten von Grabstätten

§ 15 Einzel- und Doppelgräber

§ 16 Aschenbeisetzung (Urnengräber)

§ 17 Umbettung auf Antrag

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Errichtung von Grabmälern

§ 19 Größe der Grabmäler

§ 20 Gestaltung der Grabmäler

§ 21 Standsicherheit

§ 21a Unterhaltung

§ 21b Entfernung

§ 22 Pflege der Grabstätten

VI. Ordnungsvorschriften

§ 23 Öffnungszeiten

§ 24 Verhalten auf den Friedhöfen

§ 25 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

VII. Schlussvorschriften

§ 26 Haftung

§ 27 Alte Nutzungsrechte

§ 28 Ordnungswidrigkeit

§ 29 Gebühren im Bestattungswesen

§ 30 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Bestattungseinrichtungen

- (1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält der Markt Schondra folgende öffentliche Bestattungseinrichtungen:
 - a) Friedhof und Leichenhaus im Eigentum der Kath. Kirchenstiftung Schondra im Gemeindeteil Schondra, durch Vertrag in die Trägerschaft (Verwaltung) des Marktes übergeleitet, für die Gemeindeteile Schondra, Einraffshof und Schildeck,
 - b) Friedhof und Leichenhaus im Eigentum des Marktes Schondra im Gemeindeteil Schönderling für die Gemeindeteile Schönderling und Obergeiersnest,
 - c) Friedhof und Leichenhaus im Eigentum des Marktes Schondra im Gemeindeteil Singenrain für den Gemeindeteil Singenrain
- (2) Die Friedhofsverwaltung obliegt dem Markt Schondra.
- (3) Der Markt Schondra beaufsichtigt die Friedhöfe und das Bestattungswesen und überwacht die Einhaltung nachfolgender Bestimmungen.
- (4) Hinweis:
Für die Gemeindeteile Untergeiersnest, Münchau und Schmittrain stellt die Kath. Kirchenstiftung Oberleichterbach ihren Friedhof und ihr Leichenhaus in Oberleichtersbach zur Verfügung (Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Oberleichterbach und dem Markt Schondra vom 05.10./02.12.1982).

§ 2

Bestattungsanspruch

- (1) In den Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes Einwohner des Marktes waren oder
 - b) einen Anspruch auf Beisetzung (Nutzungsrecht) haben oder
 - c) hier verstorben sind, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.
- (2) Andere Personen können nur mit besonderer Genehmigung beigesetzt werden.

§ 3

Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 - Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen in den Leichenhäusern
- (2) Leichen, die nach § 4 der Bestattungsverordnung (BestV) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit von der Einsargung in die Leichenhäuser gebracht worden sind, dürfen nur durch ein Bestattungsinstitut eingesargt werden.
- (3) Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs. 1 Nr. 1
- (4) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

II. Bestattungsvorschriften

§ 4 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen in den Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt anzuzeigen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 5 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:
 - a) **Friedhof Schondra**

Kindergrab	1,20 m x 1,00 m
Reihengrab	2,40 m x 1,00 m
Doppelgrab	2,40 m x 2,00 m
Urnengrab (Urnefeld)	1,00 m x 1,00 m
 - b) **Friedhof Schönderling**

Kindergrab	1,30 m x 0,70 m
Reihengrab	2,60 m x 1,00 m
Doppelgrab	2,60 m x 2,00 m
Urnengrab (Urnefeld)	1,00 m x 1,00 m
 - c) **Friedhof Singenrain**

Kindergrab	1,30 m x 0,70 m
Reihengrab	2,00 m x 1,00 m
Doppelgrab	2,00 m x 2,00 m
Urnengrab (Urnefeld)	1,00 m x 1,00 m
- (2) Die Tiefe beträgt bei Reihengräbern für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 1,30 m, für Personen nach dem vollendeten 6. Lebensjahr 1,60 m. Ist vorgesehen, dass vor Ablauf der Ruhefrist eine weitere Leiche darüber bestattet wird, so muss das Grab bei der Erstbestattung 2,20 m tief ausgehoben sein. Entsprechendes gilt für Doppelgräber.
- (3) Für Grabstätten, die zur Beisetzung von Urnen zur Verfügung gestellt werden, gelten die Maße nach Abs. 1. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.
- (4) Der Abstand zum Nachbargrab beträgt in den Friedhöfen Schondra und Schönderling bei allen Gräbern, außer bei Urnengräbern in den Urnenfeldern, 0,40 m. Im Friedhof Singenrain sind keine Abstandsflächen einzuhalten.

§ 6 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 15 Jahre. Entsprechendes gilt auch für die Beisetzung von Aschenresten in Erdgräbern (Reihen- oder Doppelgräbern).
Die Ruhezeit für Aschenreste in Urnengräbern in den jeweiligen Urnenfeldern beträgt 15 Jahre.

III. Leichenhäuser

§ 7

Benutzungszwang

- (1) Die Benutzung der Leichenhäuser wird zur Pflicht gemacht (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1). Die Überführung der Leiche vom Sterbehaus innerhalb des Marktes zu den Leichenhäusern obliegt den Hinterbliebenen.
- (2) Die Verbringung in die Leichenhäuser hat nach vorheriger Leichenschau zu erfolgen,
 - a) wenn der Tod in der Nacht oder am Vormittag eingetreten ist, noch am selben Tag,
 - b) wenn der Tod am Nachmittag oder Spätnachmittag eingetreten ist spätestens am folgenden Tag,
 - c) wenn der Tod infolge einer ansteckenden Krankheit eingetreten ist, sofort nach Eintreten des Todes.
- (3) Die Gemeinde kann auf den Benutzungszwang verzichten, wenn entsprechende und geeignete Räume eines privaten Bestattungsunternehmens gegeben sind.

§ 8

Überführung in die Leichenhäuser

- (1) Jede Leiche muss in ein Leichenhaus überführt werden, wenn der Tod innerhalb des Gemeindegebietes eingetreten ist und zwar auch dann, wenn die Leiche auf einem Friedhof außerhalb des Gemeindegebietes bestattet werden soll.
- (2) Zur Feuerbestattung kann die Leiche in ein Krematorium, ohne sie in ein Leichenhaus zu verbringen, überführt werden, wenn die für Leichentransporte besonders vorgeschriebene Einsargung geschehen und ein geeignetes Leichentransportmittel zur Verbringung nach auswärts vorhanden ist.
- (3) Die Überführung in ein Leichenhaus ist jedoch auch bei einer Feuerbestattung notwendig, wenn ein Leichenschauarzt nicht rechtzeitig erreicht oder die Beurkundung des Sterbefalles aus irgendwelchen Gründen am Tage des Todes nicht vorgenommen werden kann oder wenn sonstige Verzögerungsgründe für die Überführung nach auswärts vorliegen.

§ 9

Überführung von auswärts

Bei der Überführung von auswärts ist die Leiche sofort in ein Leichenhaus zu verbringen. Es ist nicht gestattet, die Leiche nochmals in ein Privathaus zu verbringen.

§ 10

Aufbahrung von Leichen

- (1) Jede Leiche ist in einem verschlossenen Sarg in ein Leichenhaus zu verbringen. Dort ist der Sarg zu öffnen und die Leiche aufzubahren, sofern der Tod nicht durch eine übertragbare Krankheit eingetreten ist oder sofern nicht ein anderer wichtiger Grund eine Öffnung des Sarges unangebracht erscheinen lässt. Die Angehörigen des Verstorbenen können die Aufbahrung im geschlossenen Sarg verlangen.

- (2) Im Ausnahmefall kann die Leiche eines verstorbenen Priesters der Sitte gemäß im Gotteshaus aufgebahrt werden.
- (3) Wenn nicht die Öffnung des Sarges nach Abs. 1 Satz 2 unterbleibt gilt folgendes:
Jede Leiche ist mit unbedecktem Gesicht, mit Polstern unter dem Kopf, aufzulegen. Außerdem ist die Leiche mit einem weißen Tuch, das die Hinterbliebenen zu stellen haben, bis an die Brust zu bedecken. Die Arme sind freizulassen. Der Sarg ist erst eine Stunde vor der Beerdigung zu schließen. Die Beerdigung darf nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Leichenschau und die für Bestattungen einzuhaltende Zeit stattfinden.

§ 11 Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis des Marktes betreten werden.
- (2) Während der Nacht ist der Besuch in den Leichenhäusern untersagt.
- (3) Nach jeder Benutzung sind die Leichenhäuser in allen Teilen (Nebenräume und Fenster) von den Angehörigen zu reinigen.
- (4) Die Leichenhäuser sind von den Angehörigen nach dem Besuch zu schließen.

§ 12 Sektion

Sektionen hängen von der Einwilligung der Hinterbliebenen des Verstorbenen ab; es sei denn, die Leiche ist Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 13 Nutzungsrechte, Anspruch, Herstellung

- (1) An den Grabstätten bestehen nur Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Marktes bzw. der Kath. Kirchenstiftung Schondra.
- (2) Das Nutzungsrecht wird durch eine vom Markt auszustellende Urkunde (Graburkunde) nach Entrichtung der Gebühren bescheinigt. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts erkennt der Nutzungsberechtigte die Bestimmungen der Friedhofssatzung an. Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der Nutzungszeit. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts verfügt der Markt Schondra über die Grabstätte.
- (3) Nutzungsrechte dürfen nur mit Genehmigung des Marktes auf Dritte übertragen werden.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht. Der Markt entscheidet über die Zuteilung der Grabstätten.
- (5) Grabstätten werden nach Eintritt eines Sterbefalls oder auf Antrag vergeben.

- (6) Die Herstellung der Gräber (Ausheben und Schließen) erfolgt durch die Angehörigen des Verstorbenen oder durch ein Beerdigungsinstitut. Die Angehörigen sind verpflichtet spätestens 24 Stunden vor der Bestattung das Beerdigungsinstitut zu verständigen und die anfallenden Kosten zu tragen.

§ 14 Arten von Grabstätten

Es werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt:

- a) Kindergräber
- b) Einzelgräber (Einzelreihengräber bzw. Reihengrab mit Tiefenbettung)
- c) Doppelgräber (Doppelgrab bzw. Doppelgrab mit Tiefenbettung)
- d) Urnengräber

§ 15 Einzel- und Doppelgräber

- (1) In Einzelgräbern werden nur eine oder bei Übereinanderbettung zwei, in Doppelgräber zwei bzw. vier Leichen beigesetzt.
- (2) Das Nutzungsrecht an einem Einzel- oder Doppelgrab wird durch Zahlung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühr erworben. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre.
- (3) In einer Grabstätte können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV). Ausnahmsweise kann der Markt auch die Bestattung anderer Personen zulassen.
- (4) In einem Grab dürfen nicht mehr als zwei Särge übereinander stehen. Eine weitere Beisetzung ist erst zulässig, wenn die Ruhefrist für die zuerst bestattete Leiche abgelaufen ist.
- (5) Bei jeder Nachbelegung eines Grabes ist für die Wiederherstellung der vollen Ruhefrist von 25 Jahren die Nutzungsgebühr anteilig für die Verlängerung, aufgerundet auf volle Jahre, nachzuzahlen.
- (6) Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der Gebühr jeweils auf weitere 25 Jahre verlängert werden. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Die Berechtigten sollen sechs Monate vorher auf das Erlöschen des Nutzungsrechts hingewiesen werden. Sind die Berechtigten nicht bekannt, genügt ein entsprechender Hinweis an den Amtstafeln.

Ein Anspruch auf Verlängerung eines Nutzungsrechts besteht nicht.

§ 16 Aschenbeisetzung (Urnengräber)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist dem Markt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.

- (3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Quadratmeter. Die Beisetzung von Verstorbenen aus unterschiedlichen Familien in einem Urnengrab ist prinzipiell möglich, soweit das Einverständnis der Angehörigen vorliegt.
- (4) Das Nutzungsrecht an einem Urnengrab im jeweiligen Urnenfeld wird durch Zahlung der in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühr erworben. Die Nutzungsdauer beträgt 15 Jahre.
- (5) Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der Gebühr jeweils auf weitere 15 Jahre verlängert werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechts, kann der Markt über das Urnengrab verfügen und er ist berechtigt, in der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofs die Asche in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Hiervon werden die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt benachrichtigt. Die Berechtigten sollen sechs Monate vorher auf das Erlöschen des Nutzungsrechts hingewiesen werden. Sind die Berechtigten nicht bekannt, genügt ein entsprechender Hinweis an den Amtstafeln. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht.
- (6) Bei einer Urnenbestattung in einem bestehenden Erdgrab (Reihen- oder Doppelgrab) ist für die Wiederherstellung der vollen Ruhefrist von 25 Jahren und in einem Urnengrab im Urnenfeld von 15 Jahren, die Nutzungsgebühr für das jeweilige Grab, anteilig für die Verlängerung, aufgerundet auf volle Jahre, nachzuzahlen.
- (7) Urnen können in einem Urnengrab im vorgesehenen Urnenfeld beigesetzt werden. In einem solchen Urnengrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In den Urnenfeldern sind Namenstafeln, aber keine Grabeinfassungen oder Grabmäler zugelassen. Die Namenstafel ist beim Markt Schondra käuflich zu erwerben und wird Eigentum des Nutzungsberechtigten. Eine Beschriftung ist nur auf der Namenstafel zugelassen. Die Namenstafel aus Naturstein ist in der Rasenfläche einzulassen. Grabschmuck (Blumen, Kerzen etc.) darf auf der eingelassenen Namenstafel abgestellt werden. Es ist Sorge zu tragen, dass die Namenstafeln keinen Schaden (z. B. durch umfallende Vasen etc.) nehmen bzw. durch tropfendes oder auslaufendes Wachs beschädigt werden. Auf anderen Flächen vor dem Urnenfeld ist keinerlei Grabschmuck zulässig. Verwelkte Blumen, Kränze etc. sind von den Grabstätten zu entfernen. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Namenstafel auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten zu entfernen.

§17

Umbettung auf Antrag

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV benannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Der Markt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Er lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 18

Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern, Grabeinfassungen und Grababdeckungen bedürfen der Genehmigung des Marktes.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen.
Dazu gehören:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1:10;
 2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;
 3. eine Angabe über die Schriftverteilung.
- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung und Abdeckplatte den gesetzlichen Vorschriften (z. B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und des Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler, Grabeinfassungen und Grababdeckungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten vom Markt entfernt werden.

§ 19

Größe der Grabmäler

- (1) Im Friedhof Schondra dürfen Grabmäler grundsätzlich folgende Ausmaße nicht unter- bzw. überschreiten:
 - a) bei Reihengräbern für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr:

Höhe	von 0,70 m bis 0,80 m
Breite	von 0,40 m bis 0,50 m
 - b) bei Reihengräbern für Verstorbene nach dem vollendeten 6. Lebensjahr:

Höhe	von 1,00 m bis 1,20 m
Breite	von 0,40 m bis 0,60 m
 - c) bei Doppelgräbern:

Höhe	von 1,10 m bis 1,30 m
Breite	von 0,50 m bis 0,70 m
 - d) Auf Grund der starken Hanglage des Friedhofs wird die Hochform ohne Sockel vorgeschrieben.
 - e) Ausnahmen werden nur in der Abteilung III Reihe 7 und 8 zugelassen.
 - f) Bei Urnengräbern im Urnenfeld sind keine Grabmäler zugelassen.
- (2) In den Friedhöfen Schönderling und Singenrain dürfen Grabmäler grundsätzlich folgende Ausmaße nicht unter- bzw. überschreiten:
 - a) bei Reihengräbern für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr:

Höhe	von 0,50 m bis 0,60 m
Breite	von 0,40 m bis 0,50 m

Sockel:
Höhe 0,15 m
Breite von 0,50m bis 0,60 m
Bei Grabmälern ohne Sockel:
Höhe von 0,65 m bis 0,75 m
Breite von 0,40 m bis 0,50 m

b) bei Reihengräbern für Verstorbene nach dem vollendeten 6. Lebensjahr:

Höhe von 0,60 m bis 0,90 m
Breite von 0,60 m bis 0,80 m

Sockel:

Höhe 0,20 m
Breite von 0,70 m bis 0,90 m

Bei Grabmälern ohne Sockel:

Höhe von 0,80 m bis 1,10 m
Breite von 0,60 m bis 0,80 m

c) Bei Doppelgräbern:

Höhe von 0,60 m bis 0,90 m
Breite von 1,00 m bis 1,50 m

Sockel:

Höhe 0,20 m
Breite von 1,10 bis 1,6 m

Bei Grabmälern ohne Sockel:

Höhe von 0,80 m bis 1,00 m
Breite von 1,00 m bis 1,50 m

d) Bei Urnengräbern im Urnenfeld sind keine Grabmäler zugelassen.

- (3) Grabmäler aus Holz oder nichtrostenden Metallen bedürfen einer Sondergenehmigung. Sie müssen in der ortsüblichen Form hergestellt sein und dürfen nur auf Reihengräbern aufgestellt werden. Deckende Anstriche und Farben sind unzulässig. Sie dürfen folgende Maße nicht über- bzw. unterschreiten:

Höhe von 1,50 m bis 1,80 m,
Breite von 0,70 m bis 0,90 m.

- (4) Einfassungen, Grababdeckungen und Grabmäler, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhanden waren und den vorgenannten Maßen nicht entsprechen, dürfen bei Eintritt eines Todesfalles oder nach Ablauf der Ruhefrist nicht mehr verwendet werden. Der Markt kann zur Vermeidung von Härtefällen hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 20

Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.

§ 21 Standicherheit

- (1) Die Grabmale sind nach den Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes der Deutschen Steinmetze für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen in der jeweils geltenden Fassung) ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21 a Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Fundamente und sonstige baulichen Anlagen sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Dies gilt auch für gemeinschaftliche Platten vor und zwischen den Gräbern bzw. für gemeinschaftliche Einfassungen (Randeinfassungen) und Fundamente.
- (2) Ist die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Markt auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Marktes nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Markt berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen oder zu befestigen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 21 b Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die errichteten sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach ist der Markt berechtigt, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 22 Pflege der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind spätestens 3 Monate nach einer Beisetzung in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche geeigneten Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Grabstätten und Wegeflächen nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf die Höhe der Grabmäler gemäß § 19 nicht überschreiten.

- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt werden oder die Unterhaltung vernachlässigt wird. Ebenso verfällt die bereits bezahlte Gebühr. In diesem Fall muss eine vorherige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.
- (4) Nutzungsberechtigte, die ihre Grabstätte nicht im Sinne des Abs. 1 anlegen und unterhalten, werden von der Friedhofsverwaltung aufgefordert, ihren Pflichten nachzukommen. Bei Nichtbeachtung ist der Markt berechtigt, nach einer Frist von 1 Monat auf Kosten der Säumigen, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen oder die Grabstätte einzuebnen.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von dem Grabstätten zu entfernen. Sie dürfen nicht mehr in der Abfallgrube abgelagert werden.

VI. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 23 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Der Markt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 24 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Besucher der Friedhöfe haben sich entsprechend deren Zweckbestimmung zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) In den Friedhöfen ist nicht gestattet:
 1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen mit zur Arbeitsverrichtung notwendigen Fahrzeuge unter Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit
 2. Tiere mitzubringen; ausgenommen Blindenführhunde
 3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
 4. Druckschrift zu verteilen, ausgenommen Sterbebildchen;
 5. während der Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten zu verrichten;
 6. das Rauchen und Lärmen;
 7. das Betreten von Gräbern und Einfriedungen oder angelegten Rasenflächen.
- (4) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 25
Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeiten in den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Markt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Der Markt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Die Zulassung ist für jede Tätigkeit neu zu beantragen.
- (2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung ist erforderlich.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten in den Friedhöfen ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal von den Friedhöfen verwiesen werden.
- (4) Durch die Vornahme gewerblicher Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Der Markt kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

VII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 26
Haftung

Der Markt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt, entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Markt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einer Person, für die der Markt verantwortlich ist.

§ 27
Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Nutzungsrechte enden mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Nutzungsrecht gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren begründet werden.

§ 28
Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§§ 3 und 7 Abs. 1) zuwiderhandelt;
2. eine der in §§ 4, 16 Abs. 1 und 18 Abs. 2 festgelegten Anzeige-, Melde-, Auskunfts- oder Vorlagenpflichten verletzt;
3. entgegen §§ 2 Abs. 2, 17 Abs. 1 und 3, 18 Abs. 1, 22 Abs. 2 vor Erteilung der Genehmigung bzw. Erlaubnis durch den Markt mit den aufgeführten Maßnahmen beginnt;

4. die in §§ 5 und 19 angegebenen Maße über- bzw. unterschreitet;
5. die Bestimmungen in §§ 7 Abs. 2, 8, 9, 10 und 11 über die Überführung und Aufbahrung von Leichen missachtet;
6. gegen die Vorschriften (§§ 20, 21, 21a, 21b und 22) über die Gestaltung, die Entfernung, die Unterhaltung und die Standsicherheit der Grabmäler sowie die Pflege der Grabstätten verstößt,
7. sich nicht entsprechend den §§ 24 und 25 auf dem Friedhof verhält;
8. eine nicht vorschriftsmäßige Belegung eines Reihen- oder Doppelgrabes (§ 15) veranlasst bzw. vornimmt.

§ 29

Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 30

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Schondra vom 20.11.2007 (LRABl Nr. 25 vom 01.12.2007 lfd. Nr. 322) außer Kraft.

Schondra, 18.03.2015



M a r t i n
Erster Bürgermeister

Gemäß Beschluss des Marktgemeinderates Schondra vom 17.03.2015 lfd. Nr. 29 öffentlich